

ZH_OBERGERICHT SB120240 vom 18. Dezember 2012

ZH Obergericht, 2012-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120240

FR: ZH_OBERGERICHT SB120240 du 18 décembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB120240 del 18 dicembre 2012

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2011 trat die neue Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) in Kraft. Da das angefochtene Urteil nach diesem Zeitpunkt gefällt wurde, gilt für das vorliegende Berufungsverfahren neues Recht (Art. 454 Abs. 1 StPO). Verfahrenshandlungen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung angeordnet oder durchgeführt wurden, behalten ihre Gültigkeit (Art. 448 Abs. 2 StPO).

- 4 -

E. 2

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil vom 24. Januar 2012 sprach das Bezirksgericht Zürich, 1. Abteilung, den Beschuldigten im Sinne der Anklage schuldig und bestrafte ihn mit 42 Monaten Freiheitsstrafe. Die Vorinstanz widerrief die mit Strafbefehl des Bezirksamts Laufenburg vom

E. 5

Der Beschuldigte ist somit der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 - 5 aBetmG in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 2 lit. a aBetmG schuldig zu sprechen. IV. Widerruf 1. Gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB widerruft das Gericht eine bedingte Strafe, wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht und deshalb die Verübung weiterer Straftaten zu erwarten ist. Mit Strafbefehl des Bezirksamts Laufenburg vom 5. Januar 2010 wurde der Beschuldigte wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Geldstrafe von

E. 10

Tagessätzen zu Fr. 40.– bedingt, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren, sowie zu einer Busse von Fr. 800.– verurteilt (Urk. 17/5). In I._____ weist der Beschuldigte zwölf Vorstrafen auf (Urk. 17/7), was unter dem Gesichtspunkt der Täterkomponente deutlich erschwerend ins Gewicht fällt. Zwar sind die Vorstrafen nicht einschlägig, doch hat der Beschuldigte regelmässig, über Jahre hinweg und in teils sehr kurzen Abständen immer wieder delinquent. Er liess sich auch durch die Verbüssung einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren nicht von der Begehung weiterer Delikte abhalten. Damit manifestiert der Beschuldigte ein erhebliches Mass an Gleichgültigkeit gegenüber der Rechtsordnung. Hervorzuheben ist ebenso, dass der Beschuldigte zudem während laufender Probezeit bzw. Bewährungsfrist delinquent hat, was ebenfalls straf erhöhend zu veranschlagen ist. 4.3. Mit der Vorinstanz ist das frühe Geständnis des Beschuldigten und sein kooperatives Verhalten in der Strafuntersuchung strafmindernd zu werten (Urk. 42 S. 15). Nachdem der Beschuldigte beim Drogentransport vom 19. März 2010 auf frischer Tat erwischt wurde,

wäre ein völliges Abstreiten dieser Tat zwar wenig aussichtsreich gewesen. Der Beschuldigte zeigte sich nach anfänglichem Bestreiten jedoch bezüglich beider Kokaintransporte vollumfänglich geständig und gab ausführlich Auskunft über seine Beiträge an den zu beurteilenden Delikten. Er beschrieb das Zustandekommen der beiden Transporte sowie deren Ablauf und Weg detailliert und nannte auch die ihm in Aussicht gestellte Belohnung. Sodann machte er auch Angaben zu den übrigen Beteiligten. Dem Beschuldigten ist weiter zu Gute zu halten, dass er bereits in einem frühen Verfahrensstadium Einsicht in das Unrecht der Tat und Reue gezeigt hat (Urk. 3/5; Urk. 3/6 S. 15; Urk. 3/7 S. 10). Unter den genannten Umständen hat sich das Nachtatverhalten des Beschuldigten merklich zu seinen Gunsten auszuwirken. 4.4. Die Verteidigung brachte vor Vorinstanz vor, beim Beschuldigten sei von einer erhöhten Strafempfindlichkeit aus familiären Gründen auszugehen, da er durch die Inhaftierung von seinen beiden Kindern getrennt gewesen sei. Aufgrund der Distanz zu deren Wohnort in J._____ seien Besuche nicht oft möglich gewesen. Der Beschuldigte habe als Familienvater unter der Inhaftierung mehr gelitten

- 17 - als ein Mann, der keine Kinder habe oder dessen nächsten Angehörigen in der Umgebung von G._____ wohnen würden (Urk. 30 S. 12 f.). Bei der Strafzumessung ist gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB auch die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jeden in ein familiäres Umfeld eingebetteten Täter mit einer gewissen Härte verbunden ist. Die Trennung von der Familie ist als zwangsläufige, unmittelbare gesetzmässige Folge mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe verbunden und darf nur bei aussergewöhnlichen Umständen strafmindernd wirken (Urteil des Bundesgerichts 6B_470/2009 vom 23. November 2009 E. 2.5 mit Hinweisen). Die vom Beschuldigten genannten Belastungen gehen nicht über die mit jedem Strafvollzug verbundene Einschränkung hinaus, weshalb eine über das normale Mass hinausgehende Strafempfindlichkeit zu verneinen ist. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte bereits im Zeitpunkt der Tathandlungen Familienvater war, was ihn jedoch nicht davon abhielt, deliktisch tätig zu werden, obwohl er sich der Konsequenzen auch für seine Familie bewusst gewesen sein muss. Eine besondere Strafempfindlichkeit ist beim Beschuldigten folglich nicht ersichtlich und ergibt sich im Übrigen auch nicht aus dem Umstand, dass sich seine Familie im Ausland befindet. 5. Das Geständnis, die Einsicht und Reue des Beschuldigten sind diesem strafmindernd anzurechnen, während die Vorstrafen strafehöhend zu gewichten sind. In Würdigung aller genannten Kriterien erscheint die von der Vorinstanz gefällte Freiheitsstrafe von 42 Monaten angemessen. 6. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots ist entgegen der Ansicht der Verteidigung nicht ersichtlich (Urk. 30 S. 11 f.; Urk. 65 S. 10 ff.). Dem vorliegenden Strafverfahren liegen Taten zugrunde, die sich im März 2010 ereignet haben. Zwischen dem Beginn der Untersuchung und der Anklageerhebung im September 2011 vergingen entgegen der Auffassung der Verteidigung nicht 22 Monate, sondern eineinhalb Jahre. Angesichts der Komplexität des Verfahrens, die in verschiedenen Parallelverfahren zum Ausdruck kommt, erscheint diese Verfahrensdauer nicht unangemessen, weshalb nicht von einem Zuwarten (vgl. Urk. 65 S. 15) und folglich einer Vernachlässigung behördlicher Pflichten die Rede sein

- 18 - kann. Es lassen sich über das gesamte Verfahren hinweg keine nennenswerten zeitlichen Lücken ausmachen, die zu einer zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigenden Strafminderung führen müssten. Festzuhalten ist sodann, dass Sinn und

Zweck einer Strafreduktion wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots gewissermassen das Leiden eines Beschuldigten unter der Unsicherheit einer Verurteilung ist. Dies rechtfertigt sich insbesondere, wenn der Beschuldigte – entgegen der Anklage – auf Freispruch plädieren lässt; der Beschuldigte mithin während Monaten nicht weiss, ob er freigesprochen oder mit einer empfindlichen Strafe belegt wird. Vorliegend hat der Beschuldigte die beiden Anklagesachverhalte vollumfänglich eingestanden. Eine Verurteilung in den Hauptpunkten war unumgänglich. Der Beschuldigte schwebte also nicht in der Unsicherheit, ob es überhaupt zu einer Verurteilung kommt oder nicht. Er musste zudem bereits vor der erstinstanzlichen Hauptverhandlung mit einer längeren Freiheitsstrafe rechnen. Eine Strafminderung fällt daher auch unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes ausser Betracht, sodass die Strafe nicht wie vom Verteidiger verlangt, um 8 Monate zu reduzieren ist (vgl. Urk. 65 S. 16). 7. Nicht zu berücksichtigen sind bei der vorliegenden Strafzumessung Verfahren, die in I. _____ hängig, aber sistiert sind, bis das hiesige Verfahren erledigt ist (Urk. 30 S. 9). 8. Im Ergebnis ist der Beschuldigte somit mit einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten zu bestrafen. Der Anrechnung der durch Haft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstandenen 852 Tagen an die Strafe steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). VI. Strafvollzug Die Vorinstanz ist zu Recht davon ausgegangen, dass die Gewährung des bedingten oder teilbedingten Strafvollzuges im Sinne der Art. 42 ff. StGB bereits aus objektiven Gründen nicht in Frage kommt (Urk. 42 S. 16).

- 19 - VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenregelung (Dispositivziffern 5 und 6) zu bestätigen. Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Berufungsanträgen vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind. Die Kosten für die amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.